

Anlage 2
Muster 1 b

A. Erläuterungen

zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

— Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Zeilen —

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrags, der Voraussetzung für den Anspruch auf Wohngeld ist, eine Hilfe sein.

Die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld erfüllt sind.

Das Wohngeld kann nur berechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag **richtig und vollständig** beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Originalunterlagen erhalten Sie alsbald zurück.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an geleistet wird, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

- ① Sie können einen **Antrag** auf Wohngeld stellen, wenn Sie Eigentümerin/Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaberin/Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sind. Antragsberechtigt ist auch, wer Anspruch auf Übereignung eines Gebäudes oder Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohneigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat. Einen Antrag kann ferner die/der Erbbauberechtigte oder die/der Wohnungserbbauberechtigte sowie diejenige/derjenige stellen, die/der einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder Wohnungserbbaurechts hat.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf allein stehende Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende. Das gilt grundsätzlich auch für allein stehende Auszubildende, es sei denn, ihnen stehen Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach nicht zu.

Auszubildende sind auch dann vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Antragsberechtigt sind ferner nicht Personen, die als **vorübergehend abwesende Familienmitglieder** den Wohnraum nur vorübergehend nutzen.

- ② **Vorübergehend abwesende Familienmitglieder** rechnen zum Familienhaushalt.

Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht das für eine vorübergehende Abwesenheit.

Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfängerinnen/Empfänger von Trennungsschädigung, häufig auch Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine erkennbare Entscheidung getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Familienhaushalt zurückkehren sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

- ⑪ Als **Sammelheizung** gelten auch Elektrospeicheröfen (Nachstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen, an die die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.

- ⑫ Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Belastung für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Dazu gehören z.B. Leistungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie Ausbildungsbeihilfen.

- ⑭ Diese Frage ist von Bedeutung, bis zu welchem Höchstbetrag die Belastung bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen ist.

- ⑮ Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Familiengröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z.B. bei einem Wohnungswechsel oder bei Aufnahme einer weiteren Person in den Familienhaushalt.

- ⑰ **Familienmitglieder** sind die Antragstellerin/der Antragsteller und folgende Angehörige:

- Ehegatte.
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel.
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe.
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder.
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte und Neffe des Ehegatten.
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Zum Einkommen gehören neben den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auch folgende **steuerfreie Einkünfte**:

- der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (steuerfrei sind 40 v.H. dieser Bezüge, höchstens jedoch 6.000 DM jährlich),
- die nach § 3 b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie und der nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (hierbei handelt es sich um Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, z.B. 630 DM-Job).

- der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag) (Hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen. Der Sparer-Freibetrag beträgt 3.000 DM, bei zusammen veranlagten Ehegatten 6.000 DM),
- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten (anzusetzen ist der volle Betrag abzüglich der Werbungskosten. Zu den Leibrenten gehören z.B. Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsbeträgen auf den Erlebens- oder Todesfall),
- der Mietwert des von den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes genannten Personen eigengenutzten Wohnraums (hierbei handelt es sich um Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus, die nicht antragsberechtigt für einen Lastenzuschuss sind),
- die Ansparabschreibungen nach § 7 g des Einkommensteuergesetzes sowie die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzung entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen; im Falle der Ansparabschreibungen vermindert sich das Jahreseinkommen um den Betrag, um den die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen ist (Ansparabschreibungen sind Rücklagen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes),
- die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen (hierbei handelt es sich um Ausgleichsrente, Elternrente, Berufsschadensausgleich, Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht, ebenso Pflegezulagen),
- die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes (Hierzu zählen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld; ferner das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld, die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz; ferner nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen; ferner nach dem Mutterschutzgesetz: Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung; ferner: der Zuschuss nach § 4 a Mutterschutzverordnung, der Zuschuss nach § 5 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 4. Juli 1968 (GV.NRW.S. 230/SGV.NRW.20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV.NRW.S. 314); ferner nach dem Soldatenverordnungs-gesetz: Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe; ferner: Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Bundes-Seuchengesetz; ferner nach dem Bundesversorgungsgesetz: Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld; ferner: Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Vorruhestandsgeld.

Bei den zum Einkommen gehörenden ausländischen Einkünften handelt es sich nur um solche, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes geregelten Fälle; ferner: Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 1 a oder 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes im Veranlagungszeitraum des Einkommensteuerrechts nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist).

- die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbeitrag),
- die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung im Rahmen des Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbeitrag),
- die Hälfte der Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen (hierbei handelt es sich um die Entlohnung der pflegenden Person, soweit das Pflegegeld weitergegeben wird),
- die Hälfte der
 - a) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von § 10 Abs. 2 Nr. 13.3 des Wohngeldgesetzes (als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung) erfasst sind,
- die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Beiträge zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- die als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung,
- die Hälfte der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes, soweit sie nicht auf das Erziehungsgeld nach § 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes angerechnet werden,
- die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Wohngeldgesetzes ergebenden Betrag übersteigen (Werden bei der Festsetzung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt keine Kosten für den Wohnraum berücksichtigt, rechnet die laufende Hilfe in vollem Umfang zum Einkommen.).

Für jede Einkommensart sind die **Werbungskosten/Betriebsausgaben** gesondert anzugeben. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 2.000 DM, bei Einkünften aus Kapitalvermögen jährlich 100 DM (bei Ehegatten sind die Einkünfte jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renteneinkünften jährlich 200 DM. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bei Renten und anderen Einkünften dürfen nur die zu erwartenden oder nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.

Die Angaben über die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind erforderlich für den erhöhten pauschalen Abzug.

Zu den **Pflichtbeiträgen** zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte.

Beiträge zur Unfallversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung führen nicht zu einem erhöhten pauschalen Abzug.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitragszahlerin/den Beitragszahler oder deren/dessen Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 v.H. des sich nach §§ 10 und 11 des Wohngeldgesetzes ergebenden Einkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z.B. bei Beamten).

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer.

- 19 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

- a) bis zu 6.000 Deutsche Mark für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet;
- b) bis zu 12.000 Deutsche Mark für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe;
- c) bis zu 6.000 Deutsche Mark für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

- 20 Für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn die/der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird bei der Ermittlung des Einkommens ein Freibetrag von 3.000 DM abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 2.400 DM bei einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn die/der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können 1.500 DM abgesetzt werden.